

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 28. Dezember 1983

246. Stück

630. Verordnung: Tropentauglichkeitsverordnung

631. Verordnung: Änderung der Verwaltungsformularverordnung 1951

632. Verordnung: Einhebung vorläufiger Sicherheiten

633. Verordnung: Ergänzungszulagenverordnung

630. Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1983 über den Schutz von Bundesbediensteten in Dienststellen des Bundes in Tropenländern (Tropentauglichkeitsverordnung)

Auf Grund des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes, BGBl. Nr. 164/1977, wird verordnet:

§ 1. Diese Verordnung gilt für Dienststellen, auf die das Bundesbediensteten-Schutzgesetz anzuwenden ist, deren Bedienstete auf Grund einer Dienstreise, einer Dienstzuteilung oder einer Versetzung zu Tätigkeiten in Dienststellen des Bundes in Tropenländern herangezogen werden.

§ 2. Tropenländer im Sinne dieser Verordnung sind jene Länder, in denen infolge der dort herrschenden Einwirkungen die Gefahr besteht, daß die sich dort aufhaltenden Bediensteten an einer Tropenkrankheit erkranken. Als Tropenländer gelten jedenfalls die in Lateinamerika und Afrika gelegenen Länder sowie die Länder des Nahen, Mittleren und Fernen Ostens.

§ 3. (1) Zu Tätigkeiten in Dienststellen des Bundes in Tropenländern darf ein Bediensteter nur dann herangezogen werden, wenn sein Gesundheitszustand eine Tätigkeit in dem jeweiligen Tropenland zuläßt (Tropentauglichkeit). Die Tropentauglichkeit ist durch eine Tropentauglichkeitsuntersuchung festzustellen.

(2) Beabsichtigt die Dienstbehörde (der Dienstgeber) einen Bediensteten zu Tätigkeiten in Dienststellen des Bundes in Tropenländern heranzuziehen, so ist der Bedienstete aufzufordern, sich einer Tropentauglichkeitsuntersuchung zu unterziehen. Durch die Tropentauglichkeitsuntersuchung ist festzustellen, ob der Bedienstete

1. unbeschränkt tropentauglich (dh. für alle Tropenländer tauglich),
 2. beschränkt tropentauglich (dh. nur für bestimmte Tropenländer tauglich) oder
 3. tropenuntauglich
- ist.

(3) Die Tropentauglichkeitsuntersuchungen und Kontrolluntersuchungen (§ 4) sind von Ärzten oder Einrichtungen in Österreich durchzuführen, die eine entsprechende Ausbildung oder besondere Erfahrung auf dem Gebiete der Tropenmedizin besitzen, und vom Leiter der zuständigen Zentralstelle nach Anhörung des zuständigen Trägers der Unfallversicherung zur Durchführung der Tropentauglichkeitsuntersuchungen ermächtigt wurden.

(4) Die Tropentauglichkeitsuntersuchung hat jedenfalls eine klinische Untersuchung mit Blutbild und Differentialblutbild, Harnbefund und Sediment, Blutsenkungsreaktion und blutchemisch-serologischer Untersuchung sowie EKG und Thorax-Röntgen zu umfassen.

(5) Bei der Beurteilung der Tropentauglichkeit ist vom untersuchenden Arzt auch auf die Gefahr einer klimatischen Schädigung Bedacht zu nehmen.

§ 4. (1) Die Dienstbehörde (der Dienstgeber) hat den Bediensteten aufzufordern, sich einer Kontrolluntersuchung zu unterziehen:

1. bei Verwendung in einem Tropenland anläßlich der Gewährung eines Heimaturlaubes,
2. wenn beabsichtigt ist, den Bediensteten zu Tätigkeiten in Dienststellen des Bundes in Tropenländern heranzuziehen und seit der Tropentauglichkeitsuntersuchung oder der letzten Kontrolluntersuchung mehr als vier Jahre vergangen sind,
3. wenn begründete Zweifel an der Tropentauglichkeit des Bediensteten bestehen.

(2) Durch die Kontrolluntersuchung ist festzustellen, ob hinsichtlich der Tropentauglichkeit des Bediensteten gemäß § 3 Abs. 2 eine Änderung eingetreten ist. Soweit dies auf Grund der Epidemiologie und der geographischen Medizin des Aufenthaltslandes des Bediensteten vom untersuchenden Arzt für notwendig erachtet wird, hat die Kontrolluntersuchung im Falle des Abs. 1 Z 1 auch die erforderlichen parasitologischen, bakteriologischen, virologischen und serologischen Untersuchungen zu umfassen.

(3) Ergibt die Kontrolluntersuchung oder eine sonstige ärztliche Untersuchung im Krankheitsfall, daß der Gesundheitszustand eine weitere Verwendung des Bediensteten in dem jeweiligen Tropenland nicht zuläßt, so ist der Bedienstete von der Verwendung in diesem Tropenland abzurufen.

§ 5. Die Bediensteten haben sich den Tropentauglichkeitsuntersuchungen und Kontrolluntersuchungen zu unterziehen.

§ 6. (1) Das Ergebnis der Tropentauglichkeitsuntersuchungen und der Kontrolluntersuchungen ist im Personalakt aufzubewahren.

(2) Zwei Befundausfertigungen sind unverzüglich dem zuständigen Arbeitsinspektionsarzt zu übersenden, der eine Ausfertigung an den zuständigen Träger der Unfallversicherung weiterzuleiten hat.

§ 7. Die Kosten der Tropentauglichkeitsuntersuchungen und der Kontrolluntersuchungen sind vom Bund zu tragen. Der Bund hat gegenüber dem zuständigen Träger der Unfallversicherung Anspruch auf Ersatz jenes Anteils der Kosten der Tropentauglichkeitsuntersuchungen, der auf Tropenkrankheiten im Sinne der Lfd. Nr. 37 der Anlage 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, entfällt. Soweit der zuständige Träger der Unfallversicherung mit den in dieser Verordnung genannten ärztlichen Untersuchungsstellen eine direkte Verrechnung der Kosten für diese ärztlichen Untersuchungen nicht vereinbart, besteht ein Anspruch auf Ersatz der Untersuchungskosten höchstens bis zu dem Betrag, der sich nach den bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter jeweils geltenden Honorarsätzen ergibt. Der Kostenersatz ist unter Verwendung besonderer Vordrucke beim zuständigen Träger der Unfallversicherung geltend zu machen.

§ 8. Für Bedienstete, die sich bereits einer Untersuchung auf Tropentauglichkeit unterzogen haben, gilt diese Untersuchung als Tropentauglichkeitsuntersuchung nach § 3, wenn diese Untersuchung auf Tropentauglichkeit den Kriterien des § 3 Abs. 2 bis 5 entspricht. In diesem Falle ist § 7 nicht anzuwenden.

§ 9. Bedienstete, die sich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch keiner Untersuchung auf

Tropentauglichkeit unterzogen haben, und die in einer Dienststelle des Bundes in einem Tropenland Dienst versehen, sind anlässlich des nächsten Heimaturlaubes von der Dienstbehörde (vom Dienstgeber) aufzufordern, sich einer Tropentauglichkeitsuntersuchung nach § 3 zu unterziehen.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

Sinowatz	Steger	Lanc	Sekanina
Salcher	Steyrer	Blecha	Ofner
Frischenschlager			Haiden
Zilk	Lausecker	Fischer	Karl

631. Verordnung der Bundesregierung vom 6. Dezember 1983, mit der die Verwaltungsformularverordnung 1951 geändert wird

Auf Grund des Verwaltungsstrafgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 176/1983 wird verordnet:

Artikel I

Die Verwaltungsformularverordnung 1951, BGBl. Nr. 219, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 366/1977, wird wie folgt geändert:

Die Formulare 27 und 28 erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung. %

Artikel II

Restbestände des bisherigen Formulares 28 können bis zum 30. Juni 1984 aufgebraucht werden. Werden derartige Formulare verwendet, so sind sie erforderlichenfalls der bestehenden Rechtslage anzupassen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

Sinowatz		Lanc		Sekanina
Salcher	Steyrer		Blecha	Ofner
Frischenschlager				Dallinger
Zilk	Lausecker		Fischer	Karl

Seite 1:

Seite 4:

Ermächtigungsurkunde

Formular 27 zu § 37a und § 50 VStG

St. Dr. Lager-Nr. 1327. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag, 4640 3 gst/o

5. gemäß § 5 Abs. 2 StVO 1960 die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, mit einem durch Verordnung gemäß § 5 Abs. 11 StVO 1960 als geeignet bestimmten Gerät auf Alkoholgehalt zu untersuchen;

6. dem Beanstandeten zu gestatten, die vorläufige Sicherheit oder den nach der Organstrafverfügung einzuhebenden Strafbetrag in folgenden Währungen zu entrichten:
US \$, DM, FF, sfr, engl. Pfund, hfl, Lire, jug. Dinar, ung. Forint, tschech. Kronen,

Ort, Datum

Unterschrift

Formular 27

Seite 2:

Seite 3:

Behörde

Geschäftszahl

Name des Amtsgorgans, Dienstausweis-Nr.

ist mit Zustimmung der Dienstbehörde ermächtigt:

1. von der im § 35 lit. a und b des Verwaltungstrafgesetzes (VStG 1950) vorgesehenen Festnehmung von Personen abzusehen, wenn der Betretene die nach § 37a VStG 1950 oder nach anderen im Anhang angeführten Verwaltungsvorschriften festgesetzte vorläufige Sicherheit freiwillig erlegt;

2. von Personen, die auf frischer Tat betreten werden und bei denen eine Strafverfolgung offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein wird, eine vorläufige Sicherheit im Sinne des § 37a VStG 1950 oder anderer in der Anlage angeführter Verwaltungsvorschriften festzusetzen und einzuheben;

3. verwertbare Sachen, die dem Anschein nach dem Betretenen gehören und deren Wert den im § 37a Abs. 3 VStG 1950 oder in anderen im Anhang angeführten Verwaltungsvorschriften bezeichneten Betrag nicht übersteigen soll, zu beschlagnahmen, wenn der Betretene eine vorläufige Sicherheit in den unter Punkt 2 genannten Fällen nicht leistet;

4. gemäß § 50 VStG 1950 von Personen wegen der im Anhang angeführten Verwaltungsübertretungen mit Organstrafverfügung Geldstrafen einzuhellen, in den hierfür vorgesehenen Fällen dem Täter einen zur Einzahlung des Strafbetrages im Postweg geeigneten Beleg zu übergeben oder, wenn dieser am Tatort nicht anwesend ist, am Tatort zu hinterlassen,

366

Behörde
<hr/> <p>Sicherheitsleistung Beschlagnahme gemäß § 37 a VStG 1950</p> <p>Block Nr. _____</p> <p>Formular 28 zu § 37 a VStG (Sicherheitsleistung/Beschlagnahme) St. Dr. Lager-Nr. 1328. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. 4639 3 gst/o</p>

Behörde	Block Nr. _____	Fortl. Zl. _____
<p>Bescheinigung über eine vorläufige Sicherheit auf Grund des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG 1950)</p> <p>Auf Grund der erhaltenen Ermächtigung wurde bei (Vor- und Zuname, Geb.-Datum, PLZ, Anschrift)</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> ein Betrag von _____ eingehoben</p> <p><input type="checkbox"/> statt des festgesetzten Betrages von _____ folgendes beschlagnahmt:</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Rechtsgrundlage:</p> <p><input type="checkbox"/> § 37 a Abs. 2 Z 1 VStG 1950 (Absehen von der Festnehmung)</p> <p><input type="checkbox"/> § 37 a Abs. 2 Z 2 VStG 1950 (Offenbare Unmöglichkeit oder wesentliche Erschwerung der Strafverfolgung)</p> <p><input type="checkbox"/> § 37 a Abs. 3 VStG 1950 (Beschlagnahme, weil die vorläufige Sicherheit nicht in Geld geleistet wird)</p>		
Ort, Datum	Unterschrift	

632. Verordnung der Bundesregierung vom 6. Dezember 1983 über die Einhebung vorläufiger Sicherheiten

Auf Grund des § 37 a Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes — VStG 1950, BGBl. Nr. 172, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 176/1983 wird verordnet:

§ 1. Bei Einhebung einer vorläufigen Sicherheit (§ 37 a Abs. 1 und 2 VStG 1950) und bei Beschlagnahme von verwertbaren Sachen (§ 37 a Abs. 3 VStG 1950) ist das Formular 28 der Verwaltungsformularverordnung 1951, BGBl. Nr. 219, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 631/1983 zu verwenden.

§ 2. Das Organ hat das Formular mittels Durchschrift dreifach auszufertigen, zu unterschreiben und zu datieren. Die Urschrift ist demjenigen, der eine vorläufige Sicherheit erlegt hat oder dessen Sachen beschlagnahmt worden sind, zu übergeben; eine Durchschrift ist der Behörde vorzulegen. Den eingehobenen Geldbetrag oder die beschlagnahmte Sache hat das Organ an die Behörde abzuführen.

§ 3. Die Gebarung mit dem eingehobenen Geldbetrag und der beschlagnahmten Sache richtet sich nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften.

§ 4. Die der Behörde vorgelegte Ausfertigung des Formulars 28 der Verwaltungsformularverordnung ist aufzubewahren, bis die vorläufige Sicherheit frei wird oder verfällt.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

Sinowatz		Lanc		Sekanina
Salcher	Steyrer		Blecha	Ofner
Frischenschlager				Dallinger
Zilk	Lausecker		Fischer	Karl

633. Verordnung der Bundesregierung vom 6. Dezember 1983 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (Ergänzungszulagenverordnung)

Auf Grund des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, der §§ 45 und 64 Abs. 3 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 340/1965, 247/1970, 486/1971, 306/1975 und 261/1978 und der §§ 48 und 66 Abs. 2 des Landes- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 176/1966, 248/1970, 487/1971, 400/1975 und 262/1978 wird verordnet:

§ 1. Der Mindestsatz im Sinne des § 26 Abs. 5 beträgt:

- für den Beamten 4 370 S. Der Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, die bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 1 889 S und für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 466 S,
- für die Witwe 4 370 S. Der Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das der Witwe eine Haushaltszulage gebührt, um 466 S,
- für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 1 620 S und nach diesem Zeitpunkt 2 878 S,
- für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 2 435 S und nach diesem Zeitpunkt 4 340 S,
- für eine frühere Ehefrau 4 370 S.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1984 in Kraft.

Sinowatz		Lanc		Sekanina
Salcher	Steyrer		Blecha	Ofner
Frischenschlager				Dallinger
Zilk	Lausecker		Fischer	Karl



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 680,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 780,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.